

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Public Management, Master of Public Management
Hochschule:	Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
Standort:	Wiesbaden
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: In der StuPO und im Diploma Supplement müssen die Qualifikationsziele deutlicher beschrieben werden. (§ 11 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. In einigen Punkten ist der Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung von zwei hochschulischen Stellungnahmen, jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23ff.)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "In der StuPO und im Diploma Supplement müssen die Qualifikationsziele deutlicher beschrieben werden." (vgl.

Akkreditierungsbericht, S. 32).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 31f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. In ihrer Stellungnahme, welche die Hochschule im September 2022 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht hat, verweist die Hochschule auf ein überarbeitetes Diploma Supplement sowie eine überarbeitete Prüfungsordnung (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 9). Mit Blick auf die Intention der vorgeschlagenen Auflage lässt sich jedoch keine diesbezügliche Entwicklung erkennen. In ihrer Stellungnahme vom April 2023 erläutert die Hochschule, dass sie nicht dazu berechtigt sei, die StuPo zu ändern - dies sei dem HMdIS vorbehalten. Eine Anpassung sei für den nächsten Überarbeitungszyklus vorgesehen (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom April 2023, S. 9). Aus diesem Grund schließt sich der Akkreditierungsrat der vorgeschlagenen Auflage des Gutachtergremiums an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.)**

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Diploma Supplement ist in der aktuellen Fassung vorzulegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19).

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass das Diploma Supplement überarbeitet wurde und sich zurzeit in den internen Abstimmungsprozessen befinde (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 8). In den Anlagen zur Stellungnahme findet sich ein aktualisiertes Exemplar des Diploma Supplements, sodass der Akkreditierungsrat die vorgeschlagene Stellungnahme damit als gegenstandslos erachtet und vom Erteilen der Auflage absieht.

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Leistungspunktesystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20)**

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Masterarbeit muss mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20).

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass die Kreditierung der Masterarbeit angepasst wurde, und diese künftig mit 16 ECTS-Punkten kreditiert würde (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 8).

Der Akkreditierungsrat erachtet die vorgeschlagene Auflage damit als gegenstandslos und sieht von der Erteilung dieser ab.

### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20f.)**

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium

I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine überarbeitete Fassung der Prüfungsordnung vor, welche die Monita, die Gegenstand der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage sind, behebt (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 8). Der Akkreditierungsrat sieht daher vom Erteilen der Auflage ab, geht dabei jedoch davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Fassung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

### **Auflagen, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 80ff.)**

Das Gutachtergremium hat folgende Auflagen vorgeschlagen:

"Es müssen regelmäßig Workload-Erhebungen vorgenommen werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 85).

"Die Studierenden sind von den Ergebnissen und daraus abgeleiteten Maßnahmen der Lehrveranstaltungsevaluation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 85).

Ferner empfiehlt sie: Die neue Evaluationsordnung sollte vorsehen, dass eine Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig in der Breite erfolgt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 85)

In ihrer Stellungnahme, welche die Hochschule im September 2022 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht hat, legt die Hochschule dar, dass sie sich zurzeit im Entwicklungsprozess einer Evaluationsordnung, die entsprechende Regelungen beinhalten wird (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 9). In ihrer Stellungnahme vom Mai 2023, welche von der Hochschule nach Antragsstellung und vor Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat eingereicht wurde, legt die Hochschule dar, dass der Entwicklungsprozess der Evaluationsordnung zwischenzeitlich abgeschlossen worden sei und diese sich nunmehr von den Gremien genehmigt werden müsse. Der Abschluss der Gremienbefassung und das daran geknüpfte Inkrafttreten der Satzung sei für Sommer 2023 vorgesehen (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023, S. 9 i. V.m. 4f.). Die Hochschule legt als Nachweis für diese Ausführungen einen Entwurf einer übergreifenden Evaluationssatzung der Hochschule (vgl. Anlage 11 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023), einen Entwurf der Evaluationssatzung für den Leistungsbereich Studium und Lehre der Hochschule (vgl. Anlage 12 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023), ein Muster für einen Evaluationsbogen zur Lehrveranstaltungsevaluation (vgl. Anlage 13 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023) und einen Evaluationsplan (vgl. Anlage 14 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023) vor. Gemäß der Stellungnahme seien die im Rahmen der vorgeschlagenen Auflage zu implementierenden Workload-Erhebungen künftig Teil der Lehrveranstaltungsevaluation und im Rahmen der Evaluationsplanung für die Jahre 2023 - 2025 sei ersichtlich, welche Maßnahmen im Bereich der Evaluation künftig anstünden (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023, S. 9 i.V.m. 4f.). Die Einbindung der Studierenden sowie die Kommunikation

von Ergebnissen an diese seien in § 4 der Evaluationssatzung für den Leistungsbereich Studium und Lehre geregelt (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023, S. 9 i.V.m. 4f.)

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Weiterentwicklung der Hochschule in diesem Bereich und erachtet diese als vielversprechend. Da die konzeptionellen und organisatorischen Planungen der Hochschule weit fortgeschritten sind, und die Hochschule dies substantiiert belegt hat, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflagen ab.

### III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationsatzungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

